

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1901.

Inhalt: Nr. 57. Verordnung, eine Abänderung der zur Verordnung über die Gewerbe-Beaufsichtigung vom 6. April 1892 gehörigen Beifuge \odot betr. S. 157. — Nr. 58. Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr. S. 158. — Nr. 59. Bekanntmachung, die Bildung eines Medizinalbezirkes für die Stadt Chemnitz betr. S. 158. — Nr. 60. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betr. S. 159.

Nr. 57. Verordnung,

eine Abänderung der zur Verordnung über die Gewerbe-Beaufsichtigung vom 6. April 1892 gehörigen Beifuge \odot betreffend;

vom 5. Oktober 1901.

Die in der Beifuge \odot zur Verordnung über die Gewerbe-Beaufsichtigung vom 6. April 1892 (G. = u. V. = Bl. S. 81) näher bezeichnete Abgrenzung des II. und III. Aufsichtsbezirkes (Chemnitz und Zwickau) wird vom 1. Januar kommenden Jahres wie folgt, abgeändert:

II. Aufsichtsbezirk.

Stadtbezirk Chemnitz,
Amtshauptmannschaft Chemnitz,
= Flöha,
= Glauchau.

III. Aufsichtsbezirk.

Amtshauptmannschaft Zwickau.

Dresden, den 5. Oktober 1901.

Ministerium des Innern.

v. Messsch.

Klopffleisch.

Ausgegeben zu Dresden, den 19. Oktober 1901.

28

Nr. 58. Bekanntmachung,

die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900
betreffend;

vom 5. Oktober 1901.

In Ergänzung der Bekanntmachungen, die Ausführung, beziehentlich weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betreffend, vom 30. Juni und 5. September 1900 wird hiermit bekannt gemacht, daß mit dem Verkauf von Reichsstempelmarken auch das Nebenzollamt Klingenthal, das Steueramt Limbach, sowie die Untersteuerämter Mittweida und Burgstädt beauftragt worden sind.

Dresden, den 5. Oktober 1901.

Finanz=Ministerium.

v. Wazdorf.

Raumann.

Nr. 59. Bekanntmachung,

die Bildung eines Medizinalbezirkes für die Stadt Chemnitz betreffend;

vom 5. Oktober 1901.

Nachdem mit dem 1. Oktober dieses Jahres die Stadt Chemnitz aus dem königlichen Medizinalbezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz ausgeschieden und für die erstere ein besonderer Medizinalbezirk gebildet worden ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 5. Oktober 1901.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Kreher.

Nr. 60. Befanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betreffend;

vom 12. Oktober 1901.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem gemäß § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtag auf

den 12. November dieses Jahres
in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird solches und daß an die Mitglieder beider Ständischer Kammern noch besondere Missiven aus dem Ministerium des Innern ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 12. Oktober 1901.

Gesamtministerium.

v. Meißch.

v. d. Planitz.

Meißter.